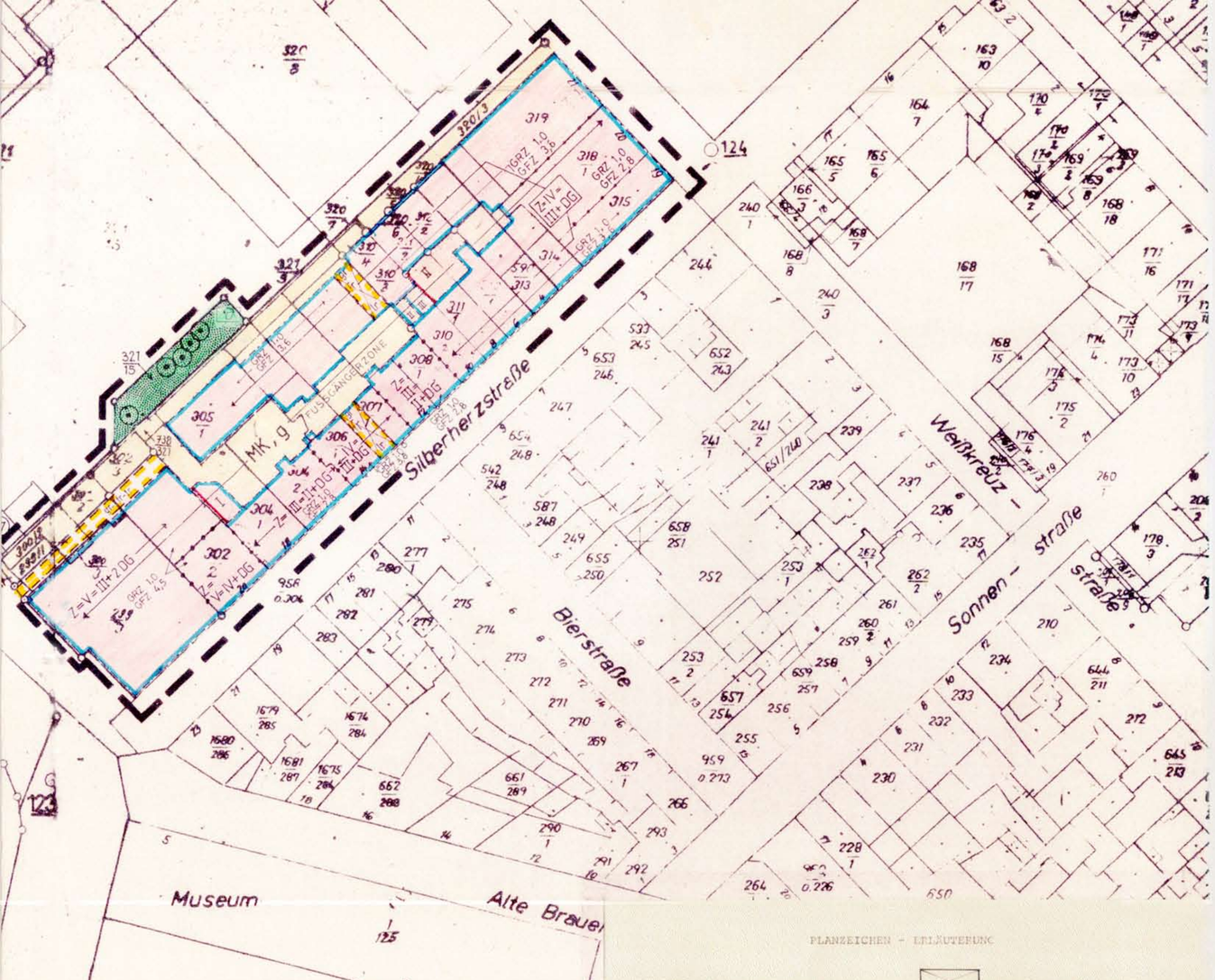

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG

GELTUNGSBEREICH	DURCHGANG-PASSAGE
MK KERNGEBIET	KINDERSPIELPLATZ
Z.B. V ZAHL D.VOLLGESCH. ALS HÖCHSTGRENZE	ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
BAULINIE (FGZ)	ERHALTENSWERTE BÄUME
BAUGRENZE (BLAU)	ANLIEFERUNG DER LÄDEN
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL	TRAFOSTATION
g GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUTZUNGSGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFL.	MIT GEH-,FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	gr : GEH-RECHT
VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN	lr : LEITUNGS-RECHT
	fr : FAHR-RECHT

Index	Art der Änderung (Ergänzung)	Datum	Name
	gr. Ü. (Geschäftsr.)	Okt 86	

KREISSTADT SAARLOUIS
AMT FÜR STADTPLANUNG UND HOCHBAU

Projekt: BEBAUUNGSPLAN „SILBERHERZSTRAßE"

Plan-Nr.

Maßstab 1:500

Planinhalt

	Datum	Name
gezeichnet		
bearbeitet	Nov 84	L. Brogat
Entwurfsverfasser		

Saarlouis, den 9. 11. 1984

Bauoberrat

B e b a u u n g s p l a n (Satzung)

für das

Sanierungsgebiet Silberherzstraße

zwischen Silberherzstraße und dem Grundstück der

Deutschen Bundespost (Parz. 320/8 u. 321/16 bzw.

zwischen Wallstraße und dem Großen Markt

Das Sanierungsgebiet ist im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes vom 27.07.71 durch Beschluß des Stadtrates in Saarlouis in der Sitzung am 24.03.72 als "Satzung" förmlich festgelegt worden.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG wurde vom Stadtrat in Saarlouis in der gleichen Sitzung beschlossen.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgt durch die Kreisstadt Saarlouis - Dezernat für Bau- und Vermessungswesen - Abt. Stadtplanung.

VERFAHRENSVERMERKE

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten

- die §§ 1,2,2a, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 a des BBauG vom 18. Aug. 1976 (BGBl.I S. 2257 i.d.F. vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)
- die Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Neufassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763 ff vom 20. September 1977)
- die Planzeichenverordnung - PlanzV - in der Fassung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I, S. 833 ff vom 22. August 1981)
- die Bauordnung für das Saarland - LBO - in der Fassung vom 19. März 1980 (Amtsblatt des Saarlandes, Seite 514 ff)
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Neufassung vom 1. September 1978 (Amtsblatt des Saarlandes, Seite 801 ff)

Festsetzungen gemäß § 9 (1 und 7) des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	MK, Kerngebiet gem. § 7 BauNVO
2.1.1 zulässige Anlagen	1. Geschäfts-,Büro- u.Verwaltungsgebäude, 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten, 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, 5. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses
2.1.2 ausnahmsweise zul.Anlagen	keine
3. Maß der baulichen Nutzung	Es gilt die BauNVO 1977
3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
3.2 Grundflächenzahl	siehe Plan
3.3 Geschoßflächenzahl	siehe Plan
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	s. Plan, geschlossene Bauweise
5. überbaubare Grundstücksflächen	s. Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksflächen	s. Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	s. Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	nach geltendem Baurecht im Saarland
11.1 Spiel-, Freizeit und Erholungsflächen	entfällt
11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf die Baugrundstücke	entfällt
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone, Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	nach örtlicher Einweisung
13. Flächen für den Gemeinbedarf	entfällt
14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	entfällt
15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden könnten, errichtet werden	entfällt
16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	entfällt
18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
19. Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	s. Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	nach besonderem Ausbauplan
21. Versorgungsflächen	entfällt
22. Führung von Versorgungsleitungen	entfällt
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	s. Plan
25. Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	s. Plan
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	Stellplätze sind in mehreren Ebenen in der Kaiser-Wilhelm-Straße (Tiefgarage Haus am Ring) vorhanden. Spielplatz s. Plan
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen	
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	nach besonderem Plan
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	s. Plan, 5 Laubbäume innerhalb der öffentlichen Grünfläche
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 (4) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 06. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 (6) der Landesbauordnung (LBO) vom 19. März 1980

siehe besondere Anlage (Ortl. Bauvorschriften)

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 (5) BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	im gesamten Geltungsbereich
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 (6) BBauG in der Fassung vom 06. Juli 1979 entfällt

1. Die Anhörung der Bürger gem.§ 2a(2) BBauG erfolgte am 19.10.76 u.19.03.79

Saarlouis den -8. JUN 87

Der Oberbürgermeister i.V. (Jakob) Bürgermeister

2. Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gem.§ 2a (6)BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit von 3e.05.86 bis einschl.e.07.85 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht,daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Saarlouis, den -8. JUN 87

Der Oberbürgermeister i.V. (Jakob) Bürgermeister

3. Der Stadtrat hat am den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung BESCHLOSSEN

Der Stadtrat hat am die örtlichen Bauvorschriften als Satzung BESCHLOSSEN

Saarlouis, den -8. JUN 87

Der Oberbürgermeister i.V. (Jakob) Bürgermeister

4. Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG GENEHMIGT

Die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO GENEHMIGT

Saarbrücken, den

Der Minister f.Umwelt,Raumordnung und Bauwesen
I.A.

5. Die Genehmigungsverfügung d.Herrn Ministers f.Umwelt,Raumordnung u.Bauwesen vom ist am 16.05.87 gem.§ 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit den Hinweis auf Ort und Zeit der öffentl.Auslegung d. Bebauungsplanes und der Begründung.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan RECHTSVERBINDLICH.

Saarlouis, den

Der Oberbürgermeister